

4. Hauptresolution der 8. ordentlichen Mitgliederversammlung

beschlossen im Juni 1973 in Mainz

1. Sozialliberale Grundpositionen

Die Analyse der aktuellen Tendenzen in der Bildungspolitik und die dem entgegengesetzten Forderungen des SLH haben sich zu messen an den Grundpositionen des sozialliberalen Konzepts.

Der Sozialliberalismus verknüpft die positiven Ansätze des Liberalismus und des demokratischen Sozialismus, beschränkt sich jedoch nicht auf eine bloße Addition von Bruchstücken, sondern gewinnt als geschlossenes Konzept eine eigene Dimension.

Der klassische Liberalismus war Träger der demokratischen Revolution, die Ende des 18. Jahrhunderts in Amerika und Frankreich vom Gedanken der Freiheit und Selbstbestimmung des Menschen ausging. Die aus diesen bürgerlichen Revolutionen in die späteren Reformbewegungen eingehende liberale Tradition, die aus der bürgerlichen Aufklärung als geistige Gegenbewegung gegen den Absolutismus des monarchischen Staates und der feudalen Gesellschaft entstanden ist, hatte die Zielrichtung einer Demokratisierung des Staates. Es gelang, unantastbare Freiheits- und Menschenrechte wie freie Entfaltung der Persönlichkeit, gleiche Stellung aller Bürger vor dem Gesetz, Meinungs- und Pressefreiheit, Religions- und

Koalitionsfreiheit, Recht auf Leben und Gesundheit, festzulegen. Diese Demokratisierung des Staates und zugleich Liberalisierung führte zu dem als konstitutionelle Demokratie verfaßten freiheitlichen Rechtsstaat unseres Grundgesetzes mit Grundrechtsverbürgungen, Minderheitenschutz, Gewaltenteilung und Rechtsbindung aller Staatsgewalt. Hierbei ist nicht zu übersehen, daß der Liberalismus die rechtliche Gleichstellung aller Bürger durch die von ihm gleichzeitig geschaffene materielle Diskrepanz zu einer Formalie gemacht hat. Auch der Neoliberalismus mit dem Ziel der vollständigen Konkurrenz hat weder den Widerspruch zwischen Kapital und Arbeit noch den politischen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtkonzentration zu beenden vermocht. Der Sozialismus entwickelte sich im Zuge der industriellen Revolution als Reaktion auf die materielle und geistige Verelendung großer Teile der Bevölkerung. Der Sozialismus erkannte die Bedeutung des Widerspruchs zwischen gesellschaftlicher Produktion und privater Aneignung für die Erklärung gesellschaftlicher Phänomene. Die Aufgabe des Staates wird neu bestimmt: er ist nicht mehr Beobachter und bestenfalls Hüter formaler Rechte, seine Aufgabe ist es, gleiche soziale Bedingungen durch aktives Eingreifen in allen gesellschaftlichen Teilbereichen zu schaffen. Neben Forderungen, die schon der Liberalismus vertreten hat, verlangt der Sozialismus u. a. die Sozialpflichtigkeit des Eigentums und eine Demokratisierung aller gesellschaftlichen Teilbereiche, besonders auch der Wirtschaft. Der Sozialliberalismus führt den Liberalismus und den demokratischen Sozialismus mit der Zielrichtung der Demokratisierung der Gesellschaft fort. Dabei bedeutet Freiheit des einzelnen Menschen für den Sozialliberalismus nicht länger nur die gesetzlich festgelegten Freiheits- und Menschenrechte als bloße formale Garantien des Staates gegenüber dem Bürger, sondern Selbstbestimmung durch gesellschaftlich erfüllte Rechte in der alltäglichen Wirklichkeit der Gesellschaft. Somit setzt sich der Sozialliberalismus ein für die Ergänzung der bisherigen Freiheitsrechte durch soziale Teilhabe- und Mitbestimmungsrechte, nicht mehr nur an der verfassungsmäßigen Organisation des Staates, sondern an den arbeitsteiligen Organisationen der Gesellschaft. Demokratische Entscheidungsprozesse werden verhindert durch den hierarchisch gebildeten politischen Willen gesellschaftlicher Interessengruppen in Betrieben, Verbänden, Parteien, Massenmedien und politischen Entscheidungsinstanzen. Eine Demokratisierung dieser gesellschaftlichen Teilbereiche bedeutet, den betroffenen Menschen die Möglichkeit zu verschaffen, durch Grundsatzentscheidungen, Personalauswahl und Kontrolle in den Entscheidungsprozeß eingreifen zu können. Der Gefahr einer relativ geringen Funktionsfähigkeit der dabei notwendigen kollektiven Entscheidungsprozesse kann nur durch eine Anhebung des allgemeinen Bildungsniveaus begegnet werden. Hier zeigt sich deutlich die Notwendigkeit eines Bildungssystems, das den einzelnen in die Lage versetzt, die politischen, gesellschaftlichen, sozialen und ökonomischen Prozesse in der Gesellschaft zu durchschauen.

Diese Notwendigkeit wird noch verstärkt durch die in der komplexen Industriegesellschaft der Bundesrepublik Deutschland zu beobachtenden Tendenzen der zunehmenden Unterwerfung aller Entscheidungen unter die vermeintlichen Sachzwänge der technischen Rationalität. Dies zeigt sich auch und gerade in den Tendenzen zur Funktionalisierung des Bildungssystems, wenn die staatliche Studienreform unter dem Gesichtspunkt höchstmöglicher Effizienz betrieben wird und nicht mit dem Ziel einer Emanzipation des Individuums, das in der Lage ist, sich für die gesellschaftliche Veränderung einzusetzen.

Um die Systemzwänge einer modernen Industriegesellschaft durchschauen zu können, benötigt der Mensch Orientierungspunkte, die er nur innerhalb eines ausgeprägten Selbstverständnisses finden kann. Hängt dieses Selbstverständnis von humanen Werten ab, so kann sich der Mensch von seiner Objektrolle distanzieren und eine subjektive Position gegenüber der technischen Entwicklung beziehen. Ein Eingriff in die innere Logik technischer Abläufe bleibt ihm zwar versagt, wohl aber kann er die Abläufe in ihren Zielrichtungen vorherbestimmen. Orientierungspunkte sind Werte, die dadurch gewonnen werden, daß sich der einzelne seiner Situation und der gesellschaftlichen Verhältnisse bewußt wird. Sie verleihen den daraus entspringenden Verhaltensnormen in ihrer Begründung eine rationale Verbindlichkeit. Einerseits wirkt rationale Verbindlichkeit auf Handeln bestimmend ein, andererseits verschafft sie kritische Distanz zu konkurrierenden Normen und zu den normativen Sachzwängen des technischen Zeitalters. Die Ideologie der Technik wird von einer humanen Wertbestimmung verdrängt. Dadurch wird die technische Entwicklung an vom Menschen bestimmte Daseinsinhalte gebunden. Für diese Auflösung ist die Transparenz des Systems technischer Sachzwänge freilich nur eine mittelbare Bedingung. Voraussetzung dafür ist, daß der Mensch eine individuelle Autonomie, die ihm Freiheit in der Gestaltung seines Verhältnisses zur Umwelt beläßt, gegenüber den technischen Umweltbedingungen mit dem Einsatz eines in seinem Selbstverständnis wurzelnden Bewußtseins verteidigen kann. Ein solches Bewußtsein zu vermitteln, ist heute die primäre Aufgabe der Bildung.

2. Zur gesellschaftlichen Situation in der Bundesrepublik Deutschland

Unstreitig ist der historisch-kausale Zusammenhang von Kapitalismus und Industrialisierung. Erst durch die kapitalistische Produktionsweise ist die Eigentumsordnung der feudalen Welt aus einem unmittelbar politischen Verhältnis zu einem Produktionsverhältnis geworden, mit der Folge, daß aus den gesellschaftlichen Institutionen der Feudalzeit der liberale Rechtsstaat als „Überbau“ kapitalistischer Produktionsverhältnisse hervorgegangen ist.

Die Entwicklung ist jedoch über den Kapitalismus der klassisch-liberalen Epoche, deren Freiheit Marx als Schein entlarvte, hinweggegangen. Dies zwingt zu einer Revision der Gesellschaftsanalyse, die eben nicht mehr die

Identität von Produktionsverhältnissen und Staat im tradierten Sinne behaupten kann. Diese Entwicklung läßt sich unter drei Aspekten zusammenfassen:

- Die Harmonie der wirtschaftlichen Prozesse, die der Liberalismus angenommen hatte, zeigte sich als Fiktion. Die staatliche Intervention im wirtschaftlichen Bereich ist zur Dauerregulierung geworden.
- Die Industrialisierung ist historisch unter der traditionellen Trennung von Wissenschaft und Technik erfolgt. Erst der Rationalisierungszwang der modernen Industriegesellschaft hat die Interdependenz von Wissenschaft und Technik begründet, während die Wissenschaft bis gegen Ende des letzten Jahrhunderts im Verhältnis zur Technik eine mittelbare Funktion hatte. Nicht mehr die menschliche Arbeitskraft ist, wie die Arbeitstheorie voraussetzt, die primäre Produktivkraft, sondern die verwissenschaftlichte Technik.
- Damit hat sich der Charakter der menschlichen Arbeit wie auch der „gesellschaftlichen Arbeit“ weitgehend gewandelt, nicht nur im Strukturwandel der gesellschaftlichen Berufsangebote, z. B. in einer vermehrten Nachfrage in den Dienstleistungsberufen, sondern vor allem in den Voraussetzungen der modernen Berufe: der Qualifikation.

Damit ist zwar nicht mehr Freiheit gewonnen, vielmehr ist die Art der Unfreiheit eine andere geworden; damit ist auch nicht weniger Ausbeutung gewonnen, aber die Art der Ausbeutung ebenso wie die Art der Herrschaft ist eine andere geworden.

- (1) Durch die kapitalistische Organisation des Wirtschaftsbereichs und die umfassende Einbeziehung wissenschaftlicher Ergebnisse in den Produktionsprozeß konnten die Produktivkräfte auf einen sehr hohen Stand gebracht werden.

So besticht die Wettbewerbswirtschaft zwar nach wie vor durch eine vergleichsweise hohe Effektivität speziell für den Sektor der Konsumgüterproduktion. Sie ist aber zunehmend von sich aus nicht in der Lage, den an Bedeutung wachsenden Anteil öffentlicher Bedürfnisse, die sich einer marktwirtschaftlichen Befriedigung entziehen, angemessen zu berücksichtigen (Verkehr, Grund und Boden, Bildung, Umweltplanung usw.). Zudem begründet sie eine Hierarchie der Abhängigkeit, die überwiegend nicht durch individuelle, gesellschaftlich nützliche Leistung, sondern durch Erbschaft, Spekulation, Steuermanipulation usw. bestimmt ist und damit die formale Gleichheit der Staatsbürger teilweise aufhebt.

- (2) Weiterhin monopolisieren durch Verflechtung und Fusionierung entstehende Großkonzerne sowie Kartellabsprachen die Märkte, verhindern durch Absprachen bzw. Marktbeherrschung den Wettbewerb und unterlaufen damit die Regelungsfunktion des Marktes. So ist die Repräsentation der verschiedenen Interessengruppen der Gesellschaft in

den Parlamenten und ihr Einfluß auf den politischen Entscheidungsprozeß verzerrt.

- (3) Vorhaben wie paritätische Mitbestimmung, vorbeugende Fusionskontrolle, Kartellgesetzgebung und andere Beschränkungen wirtschaftlicher Macht geben die Möglichkeit, die aus den Produktionsverhältnissen sich ergebenden Herrschaftsstrukturen zu beeinflussen.
- (4) Wegen der zunehmenden Differenzierung und steigenden Komplexität der Gesellschaft und der durch die Märkte zu lösenden öffentlichen Aufgaben (Infrastrukturprobleme) muß der Staat planend und steuernd eingreifen. Aufgrund der verzerrten Einflüsse auf die politischen Entscheidungsprozesse aber gelingt es wirtschaftlichen Machtkonzentrationen, soziale und wirtschaftliche Prozesse im Sinne eigener Zielsetzungen zu beeinflussen.

Wohl das wesentliche Kriterium einer Analyse der modernen Industriegesellschaft ist der Einblick in die Verfahrensweisen technischer Prozesse, deren Relevanz für die Legitimation der entsprechenden Herrschaftsformen heute mindestens vom gleichen Rang sind wie die kapitalistischen Grundstrukturen unserer Gesellschaft. Die Auseinandersetzung mit der wirtschaftlichen und politischen Technokratie, den ihr zugrunde liegenden gesellschaftlichen Wirkmechanismen sowie mit den Kräften in der Gesellschaft, die solche Strukturen tragen und absichern, ist ebenso das Problem der westlichen kapitalistischen Systeme wie der „sozialistischen“ Länder: Es ist das Problem politischen Handelns gegenüber technokratischen Herrschaftsstrukturen. Diese leiten ihre Rechtfertigung eben nicht aus dem kapitalistischen System ab, sondern stellen sich vielmehr als die technisch-notwendige Organisationsform einer Gesellschaft dar, die auf Rationalisierung ihrer technischen Produktionsverhältnisse angewiesen ist, weil davon unmittelbar der wirtschaftliche Fortschritt abhängt, der als alleiniges Ziel des gesellschaftlichen Handelns begriffen wird.

Die behauptete Identität von Staat und kapitalistischen Produktionsverhältnissen kann nicht aufrechterhalten werden: Das kapitalistische System wird zunehmend im Rahmen der formal gewährten Freiheitsrechte in den Dienst technokratischer Herrschaftsformen auf der Grundlage zweckrationaler Planung als Voraussetzung der Entwicklung gestellt. Hierin liegt auch die Schwierigkeit orthodoxer Theoretiker begründet, den Klassenantagonismus als Grundstruktur unserer Gesellschaft nachzuweisen, eine Schwierigkeit, die das Bemühen ad absurdum führt, das Management der industriellen Gesellschaft im Sinne des Klassenantagonismus einer Klasse zuzuordnen.

Technokratische Herrschaftsverhältnisse aber machen, da Qualifikation die ans Subjekt gebundene Voraussetzung ist, eine Reform nicht nur der akademischen Ausbildung notwendig, sondern eine Reform des gesamten Bildungswesens. Der Versuch, das Bildungswesen auf der Grundlage gesellschaftlicher - und das heißt in der Industriegesellschaft industrieller -

Bedarfsdeckung in Input-Output-Relationen zu reformieren, ist ein beredtes Beispiel dafür, daß es in diesem Prozeß nicht darum geht, das Bildungswesen dem monopolkapitalistischen Zugriff gefügig zu machen, sondern vielmehr um das ebenso konsequente wie gefährliche Übergreifen des Systems zweckrationalen Handelns, ausgerichtet und gemessen an dem gesellschaftlichen Bedarf und der gesellschaftlichen Rationalisierung. Damit ist aber auch der Widerspruch zwischen sozialliberaler Zielvorstellung und der gesellschaftlichen Situation in der Bundesrepublik ausgedrückt: Nichttransparente Entscheidungsstrukturen, Systemzwänge an Stelle politischer Handlungsalternativen gegen Demokratisierung der gesellschaftlichen Teilbereiche, Funktionalisierung des Bildungswesens zur Effektivierung des Bestehenden gegen eine Bildungsreform, die von den Leitzielen „Emanzipation“, „Autonomie“ und „Selbstbestimmung“ ausgeht, um so die individuellen Voraussetzungen für gesellschaftliche Veränderungen zu schaffen.

3. Aktuelle Tendenzen der Bildungspolitik

Diese allgemeine Einschätzung der staatlichen Bildungspolitik muß sich in den aktuellen Tendenzen begründen lassen.

Historisch kommt man zu dem Ergebnis, daß im Bildungsbereich eine Unzahl von Planungsgremien existierte, deren Kompetenzen untereinander und zueinander entweder gar nicht oder unzureichend abgegrenzt waren oder deren Kompetenzen so untergeordneter Natur waren, daß sie sich in den endlich entscheidenden Gremien nicht bemerkbar machen konnten.

Der Kulturföderalismus in der BRD führte zu der mehr als unglücklichen Situation, daß gemeinsame Vorhaben im Bildungsbereich von der KMK abhängen, die auf ein einstimmiges Votum aller Länder angewiesen war. Damit aber war jegliche Entwicklung gehemmt, die der fortschreitenden politischen und ökonomischen Situation gerecht werden konnte. Dies veranlaßte die Länder 1957 dazu, ein zentrales Planungsinstrument ins Leben zu rufen: den Wissenschaftsrat. Der Vorteil des Wissenschaftsrates gegenüber der KMK lag darin, daß in ihm auch Fachleute aus dem Hochschulbereich beteiligt wurden und er nicht an das Prinzip der Einstimmigkeit gebunden war. Da er jedoch keine Entscheidungs-, sondern lediglich Beratungsrechte hatte, seine Empfehlungen von allen Kultusministern in der KMK, die bereits Mitglieder des Wissenschaftsrates sind, erneut einstimmig gebilligt werden mußten und zudem der Zustimmung aller Länderparlamente bedurften, war die Chance der Realisierung seiner Konzeptionen trotz zentraler Funktionen sehr gering.

In den wenigen Fällen, in denen der Wissenschaftsrat mit seinen Empfehlungen und Zielprojektionen Gehör fand, stellte sich jedoch recht bald heraus, daß nicht nur die Planungsgremien mit unzureichenden Kompetenzen ausgestattet waren, sondern sie darüber hinaus auch nicht über die für eine einigermaßen zielsichere Planung notwendigen Instrumente verfüg-

ten. Eine Vielzahl von Daten - Forschungsarbeiten, Prüfungsdatei, Gebäudedatei, Forschungsfinanzierung etc. - waren nicht erhoben. Aus „Angst vor sozialistischer Planung“ (BAK) hielt man es staatlicherseits nicht für nötig, die Anforderungen im Bildungs- und Hochschulbereich zu prognostizieren oder gar politische Ziele für die Entwicklung zu bestimmen. Der Nichtplanung im staatlichen Bereich entsprach eine Nichtplanung im Bereich der Universitäten selbst, die darin begründet lag, daß bis zum Beginn der studentischen Protestaktionen Mitte der sechziger Jahre die Hochschule in ihrer vorgefundenen Struktur und Organisation so gut wie gar nicht in Frage gestellt wurde. Jedes Planungsvorhaben aber hätte bereits bedeutet, sich über Ziel und Zweck der Planung und damit auch über Ziel und Zweck des Planungsobjekts Gedanken zu machen.

Diese Versäumnisse und ihre Folgen - Numerus clausus, Desorganisation von Forschung und Lehre - führten dazu, daß gegen Ende der großen Koalition von staatlicher Seite Schritte eingeleitet wurden, um dem wachsenden Chaos Herr zu werden. Durch eine Grundgesetzänderung wurden dem Bund auch Rechte im Bereich der Bildungspolitik zugebilligt und die Rahmenkompetenz für den „Erlaß von Vorschriften über die allgemeinen Grundsätze des Hochschulwesens“ geschaffen. Zusammen mit den Ländern konnte er nun in der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung langfristige Pläne für die Entwicklung und Finanzierung des Bildungswesens erarbeiten und kann ihre Verwirklichung verfolgen. Die Rahmenkompetenz im Hochschulwesen nutzte er durch die Vorlage eines Hochschulrahmengesetzes, das in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden soll. Mit Bund-Länder-Kommission, Hochschulbauförderungsgesetz, Hochschulstatistikgesetz, BAFÖG und demnächst Hochschulrahmengesetz hat die Bundesrepublik heute zentrale Planungsinstrumente und Lenkungsmechanismen, deren jüngste Ergänzung der Staatsvertrag zur Verteilung der Studienplätze ist.

Diese Instrumente werden aber keineswegs mit der Zielsetzung genutzt, die der Bildungsbericht '70 der Bundesregierung anspricht: „Diese Entscheidung für den Vorrang der Bildungspolitik in der Gesamtpolitik ist nicht nur gefallen, weil technischer Fortschritt, Wirtschaftswachstum und soziale Sicherheit von der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens und der Forschung abhängen. Vielmehr entfalten Bildung und Wissenschaft individuelle und kulturelle Eigenwerte, die die Voraussetzung sind für die notwendige Humanisierung der technischen Zivilisation und für den Fortbestand der freiheitlich-demokratischen Grundordnung.“

Erkennbares Ziel der staatlichen Hochschulpolitik ist eine durchgeplante, allgemeine Forschungsförderung (z. B. Sonderforschungsbereiche), die die „Grundlagenforschung“ durch entsprechenden Einsatz staatlicher Mittel anhebt, und ist eine Ausbildung für Studenten, die möglichst effektiv ist und vom Staat kurz- und langfristig bestimmt wird.

Dem widersprechen auch nicht die ausgeweiteten Studentenzahlen als Perspektive des Bildungsgesamtplanes der Bund-Länder-Kommission, so bemerkenswert diese Zahlen sind, da sie der Agitation widersprechen, daß künftig alle Studenten in Kurzstudiengänge gepreßt werden sollen.

Studiengang	1969	1985
3jährig	3,5 %	7,5- 8,0% eines Geburtenjahrganges
4jährig	5,5 %	7,8- 8,3 % eines Geburtenjahrganges
Lehramt	4,9 %	6,7- 7,7 % eines Geburtenjahrganges
Gesamt	13,9 %	22,0-24,0 % eines Geburtenjahrganges

Die Argumentation gegen das Ergebnis der Bund-Länder-Kommission muß von daher geführt werden, daß die Studiengänge im voraus durch eine Studiendauer limitiert werden, die aus Kapazitäts- oder finanziellen Gründen vorgegeben wird.

Ohne ausreichende Mitwirkung der Hochschuleseite (Bund-Länder-Kommission; Bildungsbericht '70, S. 107 f.; Hochschulbauförderungsgesetz, § 5; Entwurf eines Hochschulrahmengesetzes, §§ 9 und 10; Staatsvertrag zur Verteilung der Studienplätze) und ohne die notwendige Vorklärung zum Inhalt der Studiengänge wird der Hochschulbereich verplant.

Konsequenz dieser Bedingungen ist, daß der Staat mit gesetzgeberischen Maßnahmen strukturell und inhaltlich die Institution Hochschule zunehmend bestimmt. Die durch die Länderhochschulgesetzgebung eingeleiteten und vom Entwurf für ein Hochschulrahmengesetz fortgeführten Entwicklungen zeigen:

- (1) Die verfassungs- und strukturgebende Autonomie der Hochschule wird beseitigt, indem über Hochschulgesetze von außen Struktur und Organisationsmodelle festgesetzt werden.
- (2) Die Hochschule wird durch staatliche Planung zu einem technologisch-flexiblen Teilbereich gemacht. Der Wissenschaftsprozeß wird von außen gesteuert, Forschung und Lehre werden zunehmend unter Effizienzgesichtspunkten erfaßt.
- (3) Fragen der Legitimität und damit das Problem der Demokratisierung werden zurückgedrängt. Im Zusammenhang damit drohen die Mitglieder der Hochschule tendenziell zu entmündigten Vollzugsbeamten und -organen des jeweiligen Wissenschafts(Kultus-)ministeriums zu werden.
- (4) Erkennbares Ziel der Gesetzgebungspolitik ist eine Ausbildung der Studenten, die möglichst kurz und vom Staat kurz- und langfristig bestimmt wird. Mit der Tendenz zur bloßen Durchlaufbeschleunigung durch Hochschule und Studium werden Studiendauer und Studienform festgesetzt, ohne daß Konzepte über die Inhalte vorliegen.

Diese Entwicklungen sind für den Studenten unmittelbar erfahrbar durch

- den Numerus clausus, der den freien Zugang von Studienbewerbern zu den Hochschulen grundgesetzwidrig beschneidet und als innerer Numerus clausus insgesamt zu verschärftem Konkurrenzverhalten und Leistungsdruck führt;
- den Staatsvertrag, der den Numerus clausus gesetzlich absichert und den Hochschulzugang technokratisch auf der Basis der vorhandenen Kapazitäten regelt;
- das Regelstudium, das die Inhalte des jeweiligen Studiums weiter kürzt und durch Verschulung fachübergreifendes Lernen unmöglich macht (Fachidioten) und zur weiteren Durchlaufbeschleunigung durch Hochschule und Studium führt;
- das Studienjahr, das die Vorlesungszeit von jetzt 7 Monaten auf 10 (9) Monate im Jahr heraufsetzt und zusammen mit Zwangsexmatrikulation (Regelstudienzeit) zur weiteren Reglementierung des Studiums führt;
- die Fachaufsicht, die die Kompetenzen für die Inhalte der Lehre aus der Hochschule in die Ministerialbürokratie verlagert und den staatlichen Einfluß auf die Studieninhalte sicherstellt;
- die Studienreformkommissionen, die der Interessenpolitik gesellschaftlicher Gruppen und Kräfte Einfluß auf die Hochschulen ermöglichen werden und durch verstärkte Rechte des jeweiligen Kultusministers allen Hochschulangehörigen als Betroffenen kaum Möglichkeiten zur inhaltlichen Mitbestimmung lassen;
- das Ordnungsrecht, das einen Katalog von Disziplinierungsmaßnahmen für Studenten bringt;
- die Verfaßte Studentenschaft, die als studentische Interessenvertretung in ihrer unabhängigen Organisationsform aufgehoben wird und in ihren politischen Rechten (politisches Mandat) beschnitten wird.

3.1 Staatsdirigismus

Die Einsicht von der Notwendigkeit zentraler Planung hat nicht dazu geführt, den Planungsprozeß zu demokratisieren. Die notwendige Zentralisierung von Kompetenzen führt immer mehr dazu, daß die Hochschulselbstverwaltung Vollzugsorgan der Kultusbürokratie wird. Die Forderung nach Mitbestimmung der Betroffenen, nach Demokratisierung der gesellschaftlichen Teilbereiche kann nicht dazu führen, überkommene Selbstverwaltungsstrukturen zu erhalten. Wenn zentrale Planung notwendig ist, dann stellt sich das Problem Demokratisierung auf der zentralen Ebene. Die Demokratisierung der Planung aber ist nirgendwo vorgesehen.

3.2 Studienreform

Ausfluß dieses Staatsdirigismus sind die aktuellen Bedingungen, unter denen sich die Studienreform vollzieht.

Durch die Bundesratsvorlage zur Personalstrukturreform werden die bestehenden Diskrepanzen zwischen aktueller Forschung und Lehre an den Hochschulen festgeschrieben. Mit den wachsenden Studentenzahlen mußten die Hochschullehrer immer mehr ihre Lehraufgaben an Assistenten, akademische Räte, Studienräte im Hochschuldienst etc. abgeben. Es entstand ein sogenannter „Mittelbau“, der immer mehr reine Lehraufgaben übernehmen mußte, ohne noch selbst wissenschaftlich arbeiten zu können und damit eine wissenschaftliche Ausbildung zu gewährleisten. Dieser unhaltbare Zustand wird durch die Bundesratsvorlage festgeschrieben. Sie hat deswegen nicht nur unmittelbare Konsequenzen für die Betroffenen, denen indiskutable Lehrverpflichtungen aufgebürdet werden, die jegliche weitere wissenschaftliche Qualifizierung unmöglich machen, sondern ist Rahmenbedingung für die Studienreform.

Dieser „Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Beamten- und Besoldungsrechts“ des Bundesrates vom 23. 2. 1973 führt zusammen mit dem Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen samt begleitender Verordnungen („Entwurf einer Rechtsverordnung zur Durchführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen“ und „Entwurf einer Verordnung über die Grundsätze für eine einheitliche Kapazitätsermittlung und -festsetzung gemäß Art. 12 Abs. 1 Nr. 8 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen“) dazu, daß die Hochschulen reine Lehranstalten werden. Die Kombination der in der Bundesratsvorlage vorgesehenen Lehrdeputate mit den Gewichtungsfaktoren in der „Kapazitätsverordnung“ führt zu einem irrsinnig hohen de-facto-Deputat. Während bisher die fehlenden Kapazitäten durch den Numerus clausus auf die Studienbewerber abgewälzt wurden, wird jetzt eine Lösung auf Kosten der Lehrpersonen geplant. Ihre Arbeitsbelastung wird z. T. 60-80 Wochenstunden betragen, was nicht nur persönlich untragbar ist, sondern auch für die Anforderungen eines wissenschaftlichen Studiums.

Der Staatsvertrag samt der begleitenden Verordnungen unterbindet dazu durch feste Definitionen von Lehrveranstaltungen jegliche Studienreformexperimente. Der § 2,4 der Verordnung über die Grundsätze für eine einheitliche Kapazitätsermittlung und -festsetzung nennt nur herkömmliche Lehrveranstaltungen, der § 3,5 mit seinen Gewichtungsfaktoren wird dazu führen, daß in Zukunft vorwiegend Veranstaltungen angeboten werden, die einen hohen Gewichtungsfaktor haben - also in der Regel Veranstaltungen, in denen unkritisch Wissen verarbeitet wird. Eine zukünftige Studienorganisation wird sich also in erster Linie an einer möglichst hohen Anrechenbarkeit orientieren, nicht aber an den wissenschaftlichen und didaktischen Anforderungen des Faches.

Dazu entspricht der Staatsvertrag samt der begleitenden Verordnungen in keiner Weise dem BVG-Urteil zum Numerus clausus, das forderte, durch Änderung der Studienorganisation den Numerus clausus zu verhindern. Die grundgesetzwidrige Beschränkung des freien Hochschulzugangs wird dadurch festgeschrieben, daß Studienordnungen entgegen den Grundsätzen des BVG als unveränderliche Basis von Zulassungsbeschränkungen angesehen werden. Die Frage, ob durch eine Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen nicht eine größere Zahl von Studenten gleichwertig oder höherrangig ausgebildet werden könnte, wird in dem Kapazitätsfestsetzungsverfahren des Staatsvertrages nicht gestellt.

Hier greift wieder die schon geäußerte Kritik ein: unter dem Druck der äußeren Bedingungen wird die staatliche Studienreform davon geprägt, daß die Studienbedingungen von außen gesetzt werden, ohne daß die notwendigen inhaltlichen Überlegungen Platz greifen könnten.

Dies als Zufall oder Panne charakterisieren zu wollen, wäre illusionistisch und würde dem unter II. Gesagten nicht gerecht werden. Diese Rahmenbedingungen sind Ausfluß der staatsdirigistischen Studienreform, die die systembedingt notwendige Steigerung akademisch qualifizierter Jugendlicher allein unter dem Gesichtspunkt zweckrationaler Planung angeht, und damit auf eine einseitige Fungibilität für das Bestehende abzielt.

Die Knappheit der dem Bildungsbereich zufließenden Mittel ist dabei nur sekundärer Grund. Die „Materielle Misere“ des Bildungsbereiches ist nur Konsequenz eines Systems, das sich durch seine Erfolge vor der Bevölkerung rechtfertigt. Die Durchsetzung bildungspolitischer Zielvorstellungen kollidiert mit der aktuellen wirtschaftspolitischen Lage. Die wirtschaftspolitischen Zielsetzungen Stabilität, Wachstum und Vollbeschäftigung werden berührt, wenn für Mehrausgaben im Bildungsbereich höhere Steuern gefordert werden müssen oder wenn durch staatliche Baumaßnahmen im Bildungsbereich die inflationäre Tendenz im Baugewerbe noch angeheizt wird. Dieser Dualismus zwischen systembedingter Knappheit der Mittel und systemnotwendiger Steigerung der akademisch Qualifizierten begründet die Tendenzen und bisherigen Ergebnisse der staatsdirigistischen Studienreform, deren Ziel die durchrationalisierte Verwaltung des Bestehenden ist.

Hinweis hierfür ist auch, daß nach dem Staatsvertrag die Hochschulen zwar die Möglichkeit haben, ihre Kapazität zu errechnen, die eigentliche Festsetzung aber dem Ministerium überlassen bleibt. So liegt der Verdacht nahe, daß nicht die Kapazitäten ausgeschöpft werden sollen, sondern die Planungszahlen der Kultusbürokratie realisiert werden. Die Manipulationsmöglichkeiten bei den Berechnungsmodalitäten des Staatsvertrages werden an einem Beispiel deutlich: In manchen Fächern können die augenblicklichen Kapazitäten verdoppelt werden (z. B. Wirtschaftswissenschaften), während sie in anderen zur Halbierung führen können (z. B. Jura). Damit ist aber nicht an eine momentane Engpaßfeststellung gedacht, sondern an den Numerus clausus als Mittel der Bedarfssteuerung, das durch Mechanismen während der Studiengänge ergänzt wird.

Bisherige Mindeststudienzeiten werden zu Regelstudienzeiten, die bisherige Semestereinteilung wird ohne Anhörung der Argumente dafür entweder durch Trimester oder durch das Studienjahr abgelöst, durch das Ypsilon-Modell wird administrativ festgelegt, wer sein Studium in Kurz- und Langzeitstudiengängen fortsetzen darf. Durch Höchstförderungsdauer im BAFöG und durch intensive fachliche Studienberatung, die gleichzeitig die Erfüllung der straff reglementierten Studienpläne kontrolliert, wird eine möglichst effektive Ausbildung in möglichst kurzer Zeit zusätzlich abgesichert.

Ziel der staatlichen Hochschulreform ist nicht die individuelle Mobilität, sondern die breite Disponibilität der Ausgebildeten. Die Übernahme der Begriffe „integrierte Gesamthochschule“ oder „Ausbildung auf Tätigkeitsfelder“, die in der Diskussion um eine wissenschaftliche und politisch-bewußte Studienreform entwickelt und begründet wurden, bedeutet nicht die Übernahme der damit verbundenen Inhalte. Die Bestimmung der „Tätigkeitsfelder“ und die Entwicklung von „differenzierten und aufeinander bezogenen Studiengängen“ geschieht in staatlichen Studienreformkommissionen, deren Ergebnisse den Hochschulen ohne die Möglichkeit der Mitbestimmung vom Ministerium aufgezwungen werden können (Hochschulrahmengesetzentwurf § 61). Die Zusammensetzung dieser Kommissionen macht fast sicher, daß die Tätigkeitsfelder nicht kritisch untersucht werden, sondern der Ist-Zustand festgestellt wird, woran sich die Entwicklung der Studiengänge orientieren wird.

Das dargestellte Bündel staatlicher Maßnahmen hat zusammengefaßt die Konsequenz,

- daß die angebotene Lehre nicht wissenschaftlichen Ansprüchen gerecht wird;
- daß die Studienordnungen und Studienpläne eine straffe Reglementierung vorsehen, ohne daß der Student Wahlmöglichkeiten innerhalb seines Studienganges und Teilnahmemöglichkeiten darüber hinaus hat;
- daß in Studienordnungen und Studienplänen zwar eine breite fachliche Ausbildung mit folgender Spezialisierung garantiert wird (disponible Qualifikation), diese Ausbildung aber nicht auf eine Qualifikation angelegt ist, die fachübergreifende Möglichkeiten einschließt;
- Die Motivation zur Leistung wird nicht durch die Beschäftigung mit der Sache (Wissenschaft) geweckt, sondern durch die äußeren Bedingungen erzwungen.

Zu all den Entwicklungen stehen sozialliberale Grundsätze für ein emanzipatorisches Studium in krassem Gegensatz.

Die fundamentale Aufgabe jedes Bildungsprozesses muß es sein, eine bestimmte Haltung zu vermitteln, die es dem einzelnen erlaubt, Strukturen und Systeme als Ganzes zu erkennen und zu beherrschen. Zweifellos ist für einen solchen Prozeß Wissen erforderlich. Doch geht es nicht darum,

jederzeit abrufbare Fakten zu erlernen. Ziel muß es sein, aus der Einsicht in die Strukturen und Systeme die eigenen Interessen zu erkennen und aktiv für sie einzutreten. Die Erkenntnis und das Engagement bedingen zwei wesentliche Elemente eines Studiums:

- Initiierung von Erkenntnisprozessen durch Problematisierung der zu lernenden Zusammenhänge;
- Einbeziehung der individuellen und gesellschaftlichen Lösung von Problemen im Studium.

Das erste setzt realisierten Wissenschaftspluralismus voraus; das zweite das politische Verständnis des einzelnen Studenten und der Hochschule als Ganzes und nicht nur eines verantwortlichen Teils (s. BVG-Urteil).

Erst auf dieser Grundlage, die wesentliche Inhalte einer politischen Hochschuldidaktik sind, lassen sich Einzelmaßnahmen planen und überprüfen. Schritte für die inhaltliche Studienreform müssen also an diesen inhaltlichen Kriterien überprüft werden.

Inhalt einer sozialliberalen Studienreform ist die Aneignung kreativen Verhaltens, dessen Wertsetzungen sich jeweils aus den individuellen Interessen und gesamtgesellschaftlichen Notwendigkeiten bestimmen, wobei das Ziel die Überwindung illegitimer Herrschaftsmechanismen in allen ihren Erscheinungsformen ist.

Innerhalb der von der staatlichen Hochschulreform geschaffenen Bedingungen aber bestimmt sich auch eine studentische Politik, die reformorientiert in Hochschule und Gesellschaft Veränderungen anstrebt.

4. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes (BVG)

Der SLH hat die Mitbestimmungsforderungen für den gesellschaftlichen Teilbereich Hochschule auch aus den Gründen gestellt, um über demokratisierte Hochschulgremien Studienreform initiieren zu können. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zum niedersächsischen Vorschaltgesetz ist dieser Ansatz zunächst einmal weggefallen.

Das BVG-Urteil hat aber nicht nur in den Bereich gesetzgeberischer Kompetenz eingegriffen und die Herrschaft der Ordinarien stabilisiert oder wieder begründet, es hat auch Ausführungen zur Möglichkeit von staatlichen Eingriffen in den Forschungs- und Studienbereich gemacht, die in der bisherigen Diskussion um das BVG-Urteil zu wenig berücksichtigt wurden.

„Begrenzt ist hingegen die gesetzgeberische Gestaltungsfreiheit im Bereich derjenigen Angelegenheiten, die als ‚wissenschaftsrelevant‘ angesehen werden müssen, d. h. die Forschung und Lehre unmittelbar berühren. Zu diesen Angelegenheiten sind unter Berücksichtigung der eingangs angeführten Kompetenzen der Kollegialorgane an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Niedersachsen insbesondere die Planung wissenschaftlicher Vorhaben zu zählen, d. h. die Forschungsplanung, das Auf-

stellen von Lehrprogrammen und die Planung des Lehrangebotes, die Koordinierung der wissenschaftlichen Arbeit, also das Abstimmen der Forschungsvorhaben und der Lehrangebote aufeinander, die Harmonisierung der Lehraufgaben mit den Forschungsvorhaben, ferner die organisatorische Betreuung und Sicherung der Durchführung von Forschungsvorhaben und Lehrveranstaltungen, insbesondere ihre haushaltmäßige Betreuung einschließlich der Mittelvergabe, die Errichtung und der Einsatz von wissenschaftlichen Einrichtungen und Arbeitsgruppen, die Festsetzung der Beteiligungsverhältnisse bei wissenschaftlichen Gemeinschaftsaufgaben, die Festlegung und Durchführung von Studien- und Prüfungsordnungen.“ (BVG-Urteil C I IV).

Mit diesem Urteilsspruch ist den unter III. dargestellten staatlichen Studienreformtendenzen und -initiativen eine Einschränkung verordnet. Bei der „Festlegung und Durchführung von Studien- und Prüfungsordnungen“, beim „Aufstellen von Lehrprogrammen und der Planung des Lehrangebotes“ etc. ist die gesetzgeberische Gestaltungsfreiheit begrenzt. Diese Aufgaben aber fallen damit wieder an Kollegialorgane der Hochschulen zurück, die von den Ordinarien majorisiert sind. Deren Reformimpetus aber ist in der Vergangenheit genügend unter Beweis gestellt worden. Mit diesem Urteil ist damit für die sozialliberale Position nichts qualitativ verändert. Die Ausgangsvoraussetzungen müssen nur in ihrem gesamten Gefüge gesehen werden, wenn eine Strategie erfolversprechend entwickelt werden soll.

5. Überlegungen zu einer sozialliberalen Reformstrategie

Bevor die Frage der konkret zu entwickelnden Strategie in Ansätzen beantwortet werden kann, muß kurz aufgezeigt werden, was für eine sozialliberale Politik Strategie grundsätzlich bedeutet.

Da sozialliberale Reformpolitik grundsätzlich aus den bestehenden Verhältnissen heraus die Gesellschaft weiterentwickeln will, gewinnt eine Strategie für diesen Reformansatz zwei Dimensionen.

Zum einen muß sie darauf angelegt sein, die Voraussetzungen zur Durchsetzung von Reformvorstellungen zu erhalten und abzusichern. Dazu gehören vor allem die verfassungsmäßigen Freiheitsrechte, die in der heutigen Gesellschaft der BRD in den meisten Fällen lediglich formalen Charakter haben. Auf der anderen Seite muß jeder Schritt so angelegt sein, daß er dem Ziel dienlich ist, einer konkreten gesellschaftlichen Utopie näherzukommen oder wenigstens nicht im Widerspruch zum Ziel steht. Die grundsätzlichen Bedingungen lassen sich auf die zwei wesentlichen Momente sozialliberaler Politik zurückführen. Die sozialliberale Reformkonzeption baut auf den Elementen Mitbestimmung und Bildung auf. Beide sind Grundvoraussetzungen zur individuellen und gesellschaftlichen Emanzipation.

Richtig beschreibt das sozialliberale Konzept das Verhältnis der beiden Grundsäulen sozialliberaler Politik als einen „indem“-Prozeß. Mitbestimmung und Bildung bedingen einander gegenseitig.

Die strategische Konsequenz aus diesen Bedingungen ist im Prinzip die Erkenntnis, daß gerade der gesellschaftliche Teilbereich Hochschule ein hervorragendes Feld zur Verwirklichung oder besser Initiierung gesamtgesellschaftlicher Reformen ist.

Daher bleibt auch nach dem BVG-Urteil zur Mitbestimmung an den Hochschulen die Hochschule der Teilbereich der Gesellschaft, in dem für einen sozialliberalen Hochschulverband die Reformarbeit beginnt. Das heißt allerdings keineswegs, daß damit einer bornierten Haltung nach dem Motto „nur die Wissenschaft verändert die Gesellschaft“ das Wort geredet werden soll. Denn gerade die sozialliberalen Zielvorstellungen gehen davon aus, daß Gesellschaft als Ganzes (und nicht wie heute vielfach nur einzelne Teilbereiche) und Hochschule in einem gegenseitigen Wechselbezug stehen, der auch grundsätzlich seinen institutionellen Niederschlag finden soll.

Damit gewinnt die in einer Strategie unerläßliche Politik an den Hochschulen die Dimension gesamtgesellschaftlicher Politik. Auch die Autonomie der Hochschule gewinnt unter diesem Ansatz einen ganz neuen Stellenwert, da sie als offensives strategisches Moment begriffen werden kann.

5.1 Sozialliberale Politik nach dem BVG-Urteil

Dieser Autonomie aber ist durch das Urteil des BVG wenn auch als Autonomie der Hochschullehrer gegen staatliche Tendenzen bekräftigt worden. Andererseits ist durch dieses Urteil der Demokratisierung des gesellschaftlichen Teilbereiches Hochschule ein entscheidender Schlag versetzt worden. Unter den gegenwärtigen Kräfteverhältnissen in der BRD, die sich im BVG-Urteil widerspiegeln, ist wirksame Mitbestimmung für alle Hochschulangehörigen nicht durchsetzbar; Urteile des BVG aber können von dem SLH nicht als unfehlbare Dogmen angesehen werden, sie können und müssen diskutiert und kritisiert werden. Unter veränderten gesellschaftlichen Bedingungen ist für den SLH eine Revision des Mitbestimmungsurteils denkbar. Gerade deswegen wird der SLH im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht darauf verzichten, immer auf die Notwendigkeit und die Möglichkeit der Mitbestimmung an den Hochschulen hinzuweisen.

5.2 Gremienarbeit

Anders stellt sich die Frage, wie unter der nun festgeschriebenen Hochschullehrermehrheit die Reformvorstellungen des SLH überhaupt noch durchgesetzt werden können und auf welchen Ebenen zukünftig hauptsächlich die hochschulpolitischen Auseinandersetzungen verlaufen werden.

Im Vergleich zur überkommenen Struktur der Universitäten werden neue Hochschulstrukturen auch unter den Bedingungen des BVG-Urteils Vorteile für die Studenten bringen. Die Informationen über Berufungen, Forschungsvorhaben etc. werden durch die Anwesenheit von Studenten in den Gremien wesentlich besser fließen und verarbeitet werden können. Die Möglichkeiten des Vorbringens studentischer Forderungen müssen

extensiv genutzt werden, wo diese noch möglich ist. Die Nutzung aller noch zur Verfügung stehenden Möglichkeiten erfordert ein offensives Auftreten von SLH-Vertretern; Wohlverhalten gegenüber der Mehrheit eines Gremiums hilft der Durchsetzung der sozialliberalen Forderungen des SLH wenig. Es hat sich bereits zu Zeiten der alten Ordinarienuiversität gezeigt, daß durch die Suche nach begrenzten Konflikten und deren Austragung ein Druck ausgeübt werden kann, der durchaus zum Erfolg führt.

Eine vernünftige Gremienpolitik kann nur von Leuten betrieben werden, die in der Lage sind, die dort auftauchenden Probleme zu überschauen und einordnen zu können. Nur so können sie gleichzeitig in den Gremien arbeiten und an die Studentenschaft zurückkoppeln. Das heißt, daß die von dem SLH bisher oft vernachlässigte Fachschaftsarbeit intensiviert werden muß, da nur durch eine Arbeit an Fachproblemen den Studenten die Folgen einer Funktionalisierung des Studiums und die Vorstellungen des SLH nähergebracht werden können. Die Fachschaftspolitik muß dazu in einer verständlichen und einsichtigen Informationspolitik münden.

Die bisher entwickelten Reformmodelle des SLH müssen weiter bearbeitet und auf den neuesten Stand gebracht werden, für andere Studiengänge muß die Arbeit aufgenommen werden. Hier liegt ein breites Feld von Aktivitäten; die Diskussion über Studienreformkonzepte ist im SLH aufs neue anzufachen und zu einem konkreten inhaltlichen Ergebnis zu führen, das die SLH-Gruppen in ihrer Fachschaftsstrategie verwenden kann. Technokratischen und orthodox-marxistischen Studienmodellen müssen sozialliberale Modelle für die einzelnen Studiengänge entgegengesetzt werden.

5.3 Bündnispolitik

Der SLH muß in Zukunft noch mehr als bisher das Bündnis mit den Reformkräften an der Hochschule innerhalb der anderen Gruppen, vor allem bei den wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeitern, suchen. Eine geschlossene Front gegenüber den Standesinteressen der Hochschullehrer ist sicherlich effektiver als die Zersplitterung in Sonderinteressen. Die Forderung nach integrierten Wahlsystemen soll auch dafür die politischen Voraussetzungen schaffen.

5.4 Initiierung von Bewußtseinsprozessen

Der SLH ist mit seinem Konzept von Gesellschaft und Hochschule nicht auf das Zustandekommen von Massenorganisationen und Massenkämpfen angewiesen. Aufgabe des SLH ist es vielmehr, Bewußtseinsprozesse im Hinblick auf eine emanzipatorische Gesellschaftsveränderung zu initiieren. Dieser Bewußtwerdungsprozeß darf einerseits nicht nur bei den Hochschulangehörigen angesetzt werden und muß andererseits bei konkreten Problemen einsichtig und verständlich initiiert werden. Im Hochschulbereich bieten sich dazu viele Möglichkeiten (soziale Fragen, Studienreform, Oktroyierung von Studienplänen, Berufungen, Forschungsvorhaben etc.).

Es zeigt sich aber auch gerade durch das BVG-Urteil zur Mitbestimmung an den Hochschulen, daß diese Politik nicht auf den Hochschulbereich beschränkt bleiben darf. Die Zusammenarbeit mit anderen auf Mitbestimmung drängenden Bevölkerungsschichten aber erfordert von unserer Seite volle Solidarität, nicht den Anspruch des Vordenkens. Aufgrund deren Erfahrungen mit Studentengruppen muß dieser Prozeß der Zusammenarbeit langsam wachsen, indem jeder die Argumente und die Bereitschaft des anderen erfährt.

Eine weitere Ebene der Auseinandersetzung wird mit der Staatsbürokratie verlaufen, von deren Politik der SLH in der Zukunft genausowenig zu erwarten hat wie in der Vergangenheit. Diese Politik wird in Zukunft, verstärkt durch öffentliche Aktionen (Demonstrationen, Information der Bevölkerung), angegangen werden müssen. Diese Aktionen dürfen nicht dem Glauben an eine momentane Durchsetzbarkeit verfallen, sie müssen auf eine längerfristige Bewußtseinsbildung bei den Studenten und der Bevölkerung angelegt sein.

5.5 Verfaßte Studentenschaft

Innerhalb der SLH-Strategie wird die Erhaltung und Stärkung der Verfaßten Studentenschaft eine große Rolle spielen. Die Verfaßte Studentenschaft ist ein Instrument, das für die Vertretung der studentischen Interessen und die Mobilisierung der Studenten hervorragende Bedeutung hat. Der SLH hat eine politische Konzeption, die sich der Studentenschaft als Alternative zu den marxistischen und konservativen Vorstellungen glaubwürdig darstellt. Der SLH ist dazu in der Lage, sich an dem Willensbildungsprozeß innerhalb der Institutionen der Verfaßten Studentenschaft zu beteiligen und Mehrheiten zu erringen.

Die angesprochene Funktion kann die Verfaßte Studentenschaft allerdings nur dann wahrnehmen, wenn ihre Eigenständigkeit durch Satzungs-, Finanz- und Beitragshoheit garantiert ist.

Aus der sozialliberalen Konzeption ergibt sich für den SLH begründet die Forderung nach dem politischen Mandat. Wenn hochschulpolitische Probleme nur in gesamtgesellschaftlichem Zusammenhang diskutiert und gelöst werden können, muß das sogenannte hochschulpolitische Mandat folgerichtig zum politischen Mandat werden. Die Praxis des SLH muß zeigen, daß sie die formale Argumentation um das politische Mandat durchbricht und durch ihre einsichtige Praxis Fakten schafft.